



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 105. Gesetzliche Vorschriften darüber

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

las res, quae usu minuuntur omnino in illa bonitate restituere sufficit, quam habent tempore restitutionis.“

Stryck. usus moder. Lib. VII. Tit. V. §. 6.

§. 104. Es macht sich daher, um Prozesse abzuwenden, nothwendig, daß in den Eheverschreibungs-Protocollen, worinn wegen der Leibzucht zugleich Bestimmung geschieht, die Stückzahl der Naturalien und ihres Werthes genau angegeben, auch deren Erfaß in diesem Preise, nach dem Ableben der Leibzüchter, festgesetzt werde. Weil aber die Restitution solcher Stücke des Inventariums nur in quali & quanto geschehen kann, mithin der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn, während der Dauer der Leibzucht, die Gefahr übernehmen müssen, so ist es billig, daß insonderheit der Werth der Viehtheile nicht zu hoch ausgemittelt, oder doch sonst von dem taxato ob periculum rei ein Abzug von 4 Procent (dieß ist den ökonomischen Grundsätzen gemäß) gemacht werde. Erhält also, um ein Beyspiel davon zu geben, der Leibzüchter beim Aufzuge auf die Leibzucht an Viehtheilen ein Pferd taxirt zu 30 Rthl., einen Stotten zu 20 Rthl., zwey Kühe zu 24 Rthl., zwey Kinder zu 10 Rthl., zwey Schweine zu 12 Rthl., so müssen billig von diesem taxato 4 Procent abgezogen werden, wenn die Zurücklieferung nicht in natura, sondern nur im Werthe geschehen kann.

§. 105. Die hiesigen Geseze verordnen darüber folgendes:

Wird

Wird die alte Polizeyordnung von 1620, nach welcher nur der Vater, wenn er sich nach dem Tode seiner ersten Frau wieder verheurathet hat, und die Stiefmutter des Unerben die volle, die leibliche Mutter aber nur im Falle der Wiederverheurathung die halbe Leibzucht erhalten sollen, ganz aufgehoben, und in beyden Fällen die volle Leibzucht zugestanden; jedoch nur unter der Bedingung, daß beyde, nämlich der Stiefvater und die Stiefmutter das Eingebachte zum Nutzen des Colonats verwendet, dieses überdem gut verwaltet haben, und jenes sowohl als dieses der Gebühr nach bescheinigen können.

Tritt der Fall ein, daß der sich wieder verheurathende Vater oder die in die zweyte Ehe gegangene Mutter des Unerben, vor dessen Großjährigkeit, verstirbt, und dann zur Erhaltung des Colonats eine Wiederverheurathung der Stiefältern nothwendig ist, so soll, wenn der Uerbe noch zu weit von der Großjährigkeit entfernt ist, die Vormünder desselben auch keinen bessern Vorschlag zur Verwaltung des Hofes thun können, es nicht nur bey den vorhin verschriebenen Meyerjahren und bey der festgesetzten Leibzucht belassen, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, wie lange die Verwaltung der Stätte von den Stiefältern etwa noch geschehen muß, nach gescheneher Verwendung des Eingebachten und geführten guten Administration, dem neuen Ehegatten die ordnungsmäßige Leibzucht ganz oder zum Theile verschrieben werden.

Bei solchen Wiederverheurathungen muß die Vormundschaftsbestellung und die Errichtung eines genauen Inventarii beachtet werden. Dabey ist es den Aemtern zur Pflicht gemacht, auf die wirklich geschehene Einbringung und Verwendung der Brautschätze, ob das Haus- Hof- und Vieh- Inventarium erhalten, verbessert oder verschlimmert worden, wie die Cultur der Grundstücke beachtet und beschaffen sey, genau zu sehen.

Auch leibliche Aeltern erhalten nicht eher die Leibzucht, bis sie ihre geführte gute Haushaltung genau bescheinigt, oder die Aemter es so bey der anzustellenden Untersuchung befunden haben.

Den Leibzüchtern wird das Leibzuchtshaus in einem wohlbaren Zustande eingeräumt, worinn sie es auch erhalten müssen. Brennt es aber ohne ihre Verschulden ab, oder wird es sonst durch ein Unglück ganz oder zum Theil ruinirt, so muß der Meyer dasselbe wieder herstellen.

Erhalten die Leibzüchter über 18 Scheffel Ackerland, so müssen sie von dem, was darüber verschrieben ist, die Catasterordnungsmäßige Contribution dem Meyer zu Hülfe bezahlen; die Hälfte solcher Schätzung aber nur von Garten- Wiese- und Hudegrundstücken, welche sie über das Verhältniß zu jenen 18 Scheffelsaat Länderey erhalten haben.

Die Ausziehung des Zehntens in natura müssen sich dieselben von den Leibzucht-Ackergrundstücken gefallen lassen, oder statt dessen das Zehntgeld selbst bezahlen.

Zwi

Zwischen den Leibzüchtern und dem angehenden Meyer kann zwar wegen der Zubehörungen an Garten-Obst-Heuwachs und Hude, wie auch wegen des mit auf die Leibzucht zu nehmenden Viehes und der Mobilien eine Vereinbarung getroffen werden; es muß aber jederzeit bey der amtlichen Untersuchung, ob und wie die Leibzucht einzuräumen sey, erwogen werden.

Wird den Leibzüchtern die volle oder halbe Leibzucht an Ländereyen nicht zuerkannt, so vermindern die Nemter auch darnach die vorgedachten Leibzuchtszubehörungen, jedoch daß das ganz Unentbehrliche ihnen davon verbleibt.

Die Bestimmung der Leibzucht hat folgende Regeln:

- a) Wenn bey einem Colonnate ein bestimmter Leibzuchtsgarten ist, so bleibt es bey diesem; im gegentheiligen Falle erhält der Leibzüchter vom Meyergarten, wenn er ein Scheffelsaat, oder darüber groß ist, ein Drittel; enthält derselbe nur einen halben Scheffel und darüber, davon ein Viertel; ist er darunter, alsdann die Hälfte zur Leibzucht.
- b) Vom Obst den dritten Theil, wenn es reif ist, zur vollen Leibzucht.
- c) Ist eine Leibzuchtswiese bey'm Hofe, dann diese; sonst aus den Meyerpiesen, nach Beschaffenheit ihrer Größe und des beyderseitigen nöthigen Viehstandes, den dritten oder vierten Theil des Vorheues, nicht Nachheues, zur vollen Leibzucht. Ist aber bey einem Hofe nicht

so vieles Wiesewachs, daß der Meyer auch sein Hornvieh damit füttern kann, dann wird auch nichts davon zur Leibzucht abgegeben.

- d) Ist ein Leibzuchtshudekamp beym Hofe, dann bleibt er dabey; sonst gehören in des Meyers Hudekamp die zur vollen Leibzucht erforderlichen milchenden Kühe; die Kinder und Schweine, so viel auf die volle Leibzucht gegeben sind, mit vor dem Hirten, den der Meyer hat. Auch die Kühe und ein Kalb, wenn der Hudekamp fehlt.
- e) An Holz das ganze Bedürfniß, wenn zureichende Holzung vorhanden ist, was auch vom Meyer angefahren wird. Ist jenes nicht der Fall, als dann das dritte Fuder von dem Holze, was der Meyer für sich anfährt.
- f) Von Horn- und Schweinevieh werden auf die volle Leibzucht so viele Stücke mitgegeben, als davon die Leibzüchter zum Unterhalte für sich und ihre, auf die Leibzucht mitgehenden, Kinder bedürfen, und nach Beschaffenheit des Viehstanz des auf dem Colongate unentbehrlich sind.
- g) An Mobilien wird auch das Bedürftige mit gleicher Rücksicht auf die Beschaffenheit des Meyerhaus-Inventarii, und des durch die Heurath des neuen Meyers hinzukommenden, auf die Leibzucht mitgegeben.

Das Leibzuchtsland muß der Meyer so gut als das feinige beackern, das Korn zur Ausfaat und den Dünger aber der Leibzüchter hergeben. Ist bey einem Hofe nicht schon gewisses Land zur Leibzucht

zucht bestimmt, so wird nicht das Beste und nicht das Schlechteste in jeder Saat dazu ausgefetzt, sondern das vom Mitteltrage.

Haben die Leibzüchter einen besondern Garten, Wiese und Hudekamp, so müssen sie diese Grundstücke in der nämlichen Einfriedigung, worinn sie dieselben bekommen haben, erhalten; das dazu nöthige Holz mit den Potten überliefert ihnen der Meyer.

Kleine Stätten ohne besondere Leibzuchtswohnungen, wovon keine 6 Scheffelsaat Land zur Leibzucht abgegeben werden können, müssen der Regel nach, die Besitzer bis zu ihrem Ableben unterhalten. Können sie denselben aber nicht mehr vorstehen, so behalten sie die Wohnung im Hause, bekommen den Unterhalt vom Meyer und müssen ihn nach Möglichkeit helfen.

Die Leibzüchter dürfen auf die Leibzucht keine Schulden machen, noch von den, darauf erhaltenen, Mobilien und Moventien ohne Wiederergänzung etwas veräußern. Geschieht es doch, so ist der Contract darüber nichtig, und die Käufer oder Pfandinhaber sind, *salvo regressu* gegen jene, zum entgeltlichen Herausgabe schuldig.

Auf den Höfen werden keine zwey Leibzuchten zugestanden, sondern die ordnungsmäßige wird unter die, dazu berechtigten, mehreren Leibzüchtern vertheilt.

Wenn leibliche oder Stiefältern auf der Leibzucht wieder heurathen, so muß sie der neue Ehegatte nach deren Tode wieder räumen.

ihm Stirbt einer von den Leibzüchtern, welche die ganze Leibzucht genossen haben, so behält der überlebende das ganze Leibzuchtshaus, wenn darinn nur eine Stube mit Zubehörungen ist, sind aber mehrere vorhanden, so fallen diese an den Meyer zurück, jedoch hat der noch lebende Leibzüchter den Vorzug, wenn er gleiche Miethe geben will.

Von dem Ackerlande geht auch die Hälfte zurück, und von der Akerndte bezahlt der Meyer nur die Einfaat.

Vom Garten desgleichen die Hälfte, wenn er nicht schon so klein ist, daß er ganz für die Fortsetzung der Haushaltung auf der Leibzucht nöthig ist.

Das Obst behält der Leibzüchter zum vierten Theil, Heuwachs und Hude aber nach dem Verhältnisse des Viehes, was ihm gelassen wird, da die Hälfte davon, in sofern es in mehreren Stücken abgegeben ist, an den Meyer zurückgeht. Einzelne Viehtheile braucht er nicht zurück zu geben, und es ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit überlassen, ob und wie, wegen der noch auf der Leibzucht zu ernährenden Kinder, wegen der Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Erwerbens bezu und wegen der guten oder schlechten Colonatsverwaltung etwas ab- oder zuzusetzen sey?

Nach dem Ableben beyder Leibzüchter fällt die Leibzucht mit allem Zubehör an den Hof zurück, und die auf dieser erzeugten Kinder erhalten vom Hofe keine Aussteuer.

§. 106. Wenn ein Leibzüchter oder eine Leibzüchterinn von der Leibzucht anders wohin heurathen, so verlieren sie
zwar